



Bibliotheksverordnung (BIBV)

19. April 2005
(inkl. Abänderung vom 18. März 2014)

Inhaltsverzeichnis

I.	NAME UND ZWECK	3
	Art. 1 Name	3
	Art. 2 Zweck	3
II.	BENÜTZUNG	3
	Art. 3 Berechtigung	3
	Art. 4 Kinder und Jugendliche	3
	Art. 5 Öffnungszeiten	3
	Art. 6 Anmeldung	3
III.	BEITRÄGE / FRISTEN / MAHNWESEN	4
	Art. 7 Mitgliederbeiträge	4
	Art. 8 Ausleihfristen	4
	Art. 9 Reservationen, Vorbestellungen	4
	Art. 10 Mahnwesen und Medienverluste	4
IV.	FINANZEN	5
	Art. 11 Mittel	5
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
	Art. 12 Streitfälle	5
	Art. 13 Inkrafttreten	5

Gesetzliche Grundlagen

- Gemeindeordnung (GO) vom 5. Dezember 2000
- Verwaltungsverordnung (VV) vom 5. Mai 2001
- Funktionen-Diagramm (FD) vom 4. September 2001

Bei jeder genannten Person kann es sich stets um eine Frau oder einen Mann handeln.

I. Name und Zweck

Art. 1 Name

Die Bibliothek Büren an der Aare ist eine öffentliche, mit anderen Medien erweiterte Bibliothek (Mediathek) sowie Sammelstelle für heimatkundliche Literatur der Gemeinde. Eigentümerin ist die Einwohnergemeinde Büren an der Aare.

Art. 2 Zweck

Sie dient der Information, Bildung und Unterhaltung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern, indem sie Bücher, Zeitschriften, Musik und Filmmedien sowie heimatkundliche Literatur der Gemeinde sammelt und ausleiht.

II. Benützung

Art. 3 Berechtigung

¹ Gegen Entrichtung eines Mitgliederbeitrages steht die Benützung der Bibliothek für alle offen. Büren an der Aare und benachbarte Gemeinden, die einen angemessenen Kostenanteil übernehmen, ermöglichen ihren Einwohnern einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

² Über den Anschluss von Gemeinden für die Benützungsberechtigung ihrer Einwohner zum reduzierten Tarif entscheidet der Gemeinderat. Hierzu wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

Art. 4 Kinder und Jugendliche

Die Benützung der Bibliothek ist für einheimische und auswärtige Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) gratis.

Art. 5 Öffnungszeiten

¹ Die Bibliothek ist während des ganzen Jahres, ausgenommen an den Feiertagen, geöffnet.

² Die Öffnungszeiten werden im Detail in der Benützungsordnung geregelt und in geeigneter Weise (z.B. Anschlagkasten der Gemeinde, Mitgliederausweis, Internet, Telefonbucheintrag usw.) bekannt gemacht.

Art. 6 Anmeldung

Wer die Bibliothek zum ersten Mal benützt, meldet sich bei der Ausleihe und legt (auf Verlangen) einen Ausweis vor. Mit der Einschreibung wird der Benützer / die Benützerin automatisch Mitglied. Mit der Mitgliedschaft anerkennt er / sie die Bestimmungen dieser Verordnung.

III. Beiträge / Fristen / Mahnwesen

Art. 7 Mitgliederbeiträge

¹ Der Mitgliederbeitrag für Einwohnerinnen und Einwohner von Büren an der Aare sowie der Vertragsgemeinden beträgt pro Einzelmitglied, Ehepaar oder Familie 40.00 Franken.

² Für Einwohnerinnen und Einwohner anderer Gemeinden beträgt dieser 50.00 Franken.

³ Die Mitgliederbeiträge sind jährlich in der Bibliothek zu begleichen.

Art. 8 Ausleihfristen

¹ Die Bestimmungen der Ausleihfristen richtet sich nach den Bestimmungen der Benutzungsordnung.

² Verlängerungen der Ausleihfristen sind direkt in der Bibliothek oder durch telefonische Mitteilung möglich. Vorbestellte Medien (Art. 9) können nicht verlängert werden.

Art. 9 Reservationen, Vorbestellungen

Alle Medien können gegen eine Gebühr von 1.00 Franken vorbestellt werden. Sobald das Medium ausleihbar ist, wird der Benutzer / die Benutzerin orientiert. Die Medien werden zehn Tage reserviert.

Art. 10 Mahnwesen und Medienverluste

¹ Die erste Mahnung wird eine Woche nach Ablauf der Ausleihfrist versandt. Die Mahngebühr beträgt 3.00 Franken.

² Die zweite Mahnung wird zwei Wochen nach Ablauf der Ausleihfrist versandt. Die Mahngebühr beträgt 5.00 Franken.

³ Die dritte Mahnung wird drei Wochen nach Ablauf der Ausleihfrist versandt. Die Mahngebühr beträgt 10.00 Franken.

⁴ Bleiben die Rückrufe erfolglos oder gehen Medien verloren, so wird für das nicht zurückgebrachte Medium der volle Ankaufspreis in Rechnung gestellt und zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 10 Franken erhoben.

⁵ Bei Verlust oder starker Beschädigung von neuen Medien (< 5 Jahre) ist der volle Ankaufspreis und eine Bearbeitungsgebühr von 5.00 Franken zu bezahlen. Bei Verlust oder starker Beschädigung von gebrauchten Medien (> 5 Jahre) reduziert sich der Rückerstattungspreis um 10% pro Altersjahr. In diesem Fall ist ebenfalls eine Bearbeitungsgebühr von 5.00 Franken zu entrichten.

IV. Finanzen

Art. 11 Mittel

Die Mittel werden aufgebracht durch

- die Einwohnergemeinde (im Rahmen des Voranschlags)
- weitere der Bibliothek angeschlossene Gemeinden
- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge
- Schenkungen und Legate

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Streitfälle

Benützer, welche diese Verordnung nicht beachten und wiederholt verletzen, können von der Benützung der Bibliothek zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen steht ein Rekursrecht an die vorgesetzte Stelle zu.

Art. 13 Inkrafttreten

Die Bibliotheksverordnung (BIBV) tritt per 1. August 2005 in Kraft.

Sie hebt die Bibliotheksverordnung (BIBV) vom 10. Dezember 1996 / 12. Januar 1999 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Büren an der Aare hat die vorliegende Bibliotheksverordnung (BIBV) mit seinen Beschlüssen vom 19. April 2005 und 9. August 2005 angenommen.

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeinderat

Hermann Käser
Präsident

Bernhard Rufer
Sekretär

Abänderung

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Büren an der Aare hat an seiner Sitzung vom 18. März 2014 die Abänderung von Art. 5, 7, 8 und 10 beschlossen. Die Änderungen treten per 1. April 2014 in Kraft.

Büren an der Aare, 18. März 2014

Einwohnergemeinde Büren an der Aare

Gemeinderat

Claudia Witschi-Herrmann
Präsidentin

Marco Reber
Sekretär

Diese Verordnung ist gratis
erhältlich am Schalter der

Gemeindeschreiberei, Rathaus, Hauptgasse 10
(Tel. 032 352 03 10)

Sie kann auch via Internet

<http://www.bueren.ch>

ausgedruckt werden.